

# Regierung von Oberbayern

## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers**

**Bekanntmachung vom 16. November 2018, ROB-55.1-8711.IM\_8-8-1**

## **1. Verfügender Teil der Genehmigung**

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u.a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z.B. Tanklager, Lagerflächen).

Die Regierung von Oberbayern hat der GSB mit Bescheid vom 29.10.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen, insb. durch folgende Maßnahmen erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche L21 südlich der bestehenden Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Erhöhung der Kapazität der bestehenden Lagerflächen durch diese beiden neuen Stückgutlagerflächen von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf dauerhaft insgesamt 3.614 t.
- Temporäre Stückgutlagerung in einer bereits bestehenden Lagerhalle L29 südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t, befristet bis 31.12.2020. Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.
- Erweiterung des bestehenden Tanklagers mit den Einzellägern I - III durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV, bestehend aus 6 Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup> mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte auf dem Gelände des bisherigen Schlacke- und Feststofflagers.
- Änderung des bestehenden Tanklager I durch Demontage der Tanks B1 - B5 und Ersetzung durch 4 neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup>,

wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tanklager I um 200 m<sup>3</sup> ergibt.

- Erhöhung der zulässigen Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers durch diese Maßnahmen von derzeit 1.400 m<sup>3</sup> auf künftig 2.200 m<sup>3</sup>.
- Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen (z.B. bestehendes Schlacke- und Feststofflager), soweit diese für die vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Anlagensicherheit einschließlich Störfall-Verordnung, Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen zum Brandschutz, an den Gewässerschutz, an den Arbeitsschutz, an den Naturschutz, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich andere erforderliche, die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Bescheid enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Erhobene Einwendungen bzw. gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

## **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **3. Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme**

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**19. November 2018 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 3. Dezember 2018**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der / dem

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Zimmer 105, Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen,
- Markt Manching, Zimmer 008 (EG), Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching,
- Gemeinde Karlskron, Zimmer Anbau EG 02, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron,
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden unter dem Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM\_8-8-1.

Der Bescheid kann zudem ab Beginn der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php>

Bei dem für das Vorhaben maßgeblichen BVT-Merkblatt handelt es sich um das „BVT-Merkblatt über die besten verfügbare Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005), das ebenfalls über die o.g. Internetadresse abrufbar ist.

München, 16. November 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin